

eyeAID - Weltweite Produktpremiere!

Patent No.: EP2525762

- » Nicht eine wertvolle Sekunde wird verschwendet. EyeAID erfordert keine Aktivierung. Ein leichter Druck auf den Sprühmechanismus und eyeAID ist sofort einsatzbereit.
- » Der Arbeitsschutz eines Betriebes wird um mindestens 50% erhöht, da eyeAID beide Augen gleichzeitig ausspülen kann.
- » Die mechanischen Augenlidöffner halten das Auge während der gesamten Spülung offen; eine Berührung der Augen mit kontaminierten Fingern ist somit nahezu ausgeschlossen.
- » Die Augenspülflasche kann sogar mit Handschuhen bedient werden.
- » Die Erste-Hilfe-Maßnahme ist selbst durchführbar, bei Bedarf an beiden Augen gleichzeitig. Es wird keine Fremdhilfe benötigt.
- » Lange Augenspülzeiten (bis zu 15 Minuten pro Dose). Das bedeutet eine 3-5 Mal längere Augenspülzeit als bei konkurrierenden Lösungen.
- » Geringes Gewicht und leicht mitzuführen, auch während des Weitertransports zum nächsten Erste-Hilfe-Raum oder vergleichbarer Einrichtung.
- » Das Auge wird präzise von unten abgespült, dabei läuft die Augenspülflüssigkeit zusammen mit der Verunreinigung aufgrund der Schwerkraft von selbst ab.
- » Eine bereichsgenaue Spülung des Auges ist gewährleistet. Eine Verschmutzung der Kleidung oder anderer Körperbereiche durch die Augenspülflüssigkeit ist nahezu ausgeschlossen.
- » Platzsparende Aufstellung. Für jeden Arbeitsplatz befindet sich somit die gesamte Augenspülflüssigkeit in einer einzigen wandmontierten Aufbewahrungstation. Dies ergibt eine Gesamteinsatzzeit von bis zu 30 Minuten.

“Die generelle Empfehlung ist so zu spülen, dass permanent in einem Zeitraum von 30 Minuten der Flüssigkeitsaustausch auf der Augenoberfläche gewährleistet ist. Isotonisches Salzwasser ist am besten, weil es im Auge keinen beißenden Schmerz verursacht.”

Aussage der Fachabteilung für Augenheilkunde des Universitätskrankenhauses Aarhus/Dänemark

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Auszug aus ArbStättV 2004 „Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten“

§4 Der Arbeitgeber hat Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.

§6 Erste-Hilfe-Ausstattung ist überall dort aufzubewahren, wo es die Arbeitsbedingungen erfordern. Sie muss leicht zugänglich und einsatzbereit sein. Die Aufbewahrungsstellen müssen als solche gekennzeichnet und gut erreichbar sein.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Auszug aus § 10 ArbSchG

§10 Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.

Ausstattung / Ausrüstung kann z.B. bestehen aus:

- » Augenspülflaschen, dort wo ein Risiko der Kontamination mit augengefährdenden Stoffen und Materialien besteht, die ein verzugsloses Spülen der Augen erforderlich machen.
- » Feuerlöschschausstattung, dort wo ein Risiko für Brände während der Arbeitsprozesse besteht.
- » Notduschen, dort wo ein Risiko der Kontamination mit brennenden oder sehr heißen Flüssigkeiten sowie ein Risiko des Kontaktes mit Stoffen und Materialien besteht, die ein schnelles Entfernen aus den Augen oder von der Haut sicherstellen.
- » Verbandskästen an allen Arbeitsplätzen

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

Mit der Einführung von REACH ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Beschäftigten Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern (SDB) zu ermöglichen (Artikel 35). In Abschnitt 4 des Sicherheitsdatenblattes werden die Erste-Hilfe-Maßnahmen genereller Art als auch im speziellen für jeden Expositionsweg erwähnt, z.B. Augenkontakt. Dort muß beschrieben werden, wie die Erste Hilfe dann zu erfolgen hat. Diese Informationen muß der Arbeitgeber in seinem Betrieb nutzen und umsetzen.

Bei der Erarbeitung eines Sicherheitsdatenblattes kann der Hersteller im Abschnitt 4 des SDB z.B. folgenden Satz verwenden „Beide Augen sollten sofort mit ausreichenden Wassermengen gespült werden können, Richtwert sind mindestens 10 Minuten, eine ärztliche Kontrolle der Augen ist durchzuführen“.

Ausstattung von Arbeitsplätzen

Auszug aus BGI/GUV-I-509

Für eine wirksame Erste Hilfe ist eine ausreichende Spülzeit notwendig – das Sicherheitsdatenblatt dient hier als Vorgabe. Bedacht werden muß, dass eine Spülzeit für jedes Auge eingerechnet wird – bei Unfällen mit Chemikalien muß eine Spüldauer pro Auge von mindestens 15 Minuten plus die erwartete Transportzeit zur nächstmöglichen Behandlungsstätte einkalkuliert werden.



eyeaid DE VER. 1

Augendusche



eyeaid

eyeaid.dk

eyeAID ist eine schnelle,
wirkungsvolle und kostengünstige
Erstversorgung für das Auge!



**Ausreichend für bis zu 30 Minuten
Augenspülung**



#lessismore

Weichplastikflaschen zur Augenspülung enthalten pro Flasche eine Dosis für eine dreiminütige Spülung, d.h. 10 x 3 Minuten und 5 kg Augenspülflüssigkeit, die bis zum nächsten Erste-Hilfe-Raum oder vergleichbarer Einrichtung mitgeführt werden muß.

EyeAID enthält pro Dose Augenspülflüssigkeit für 15 Minuten, und 0,8 kg Augenspülflüssigkeit, die leicht bis zum nächsten Erste-Hilfe-Raum oder vergleichbarer Einrichtung mitgeführt werden kann.

EU-Bestimmungen

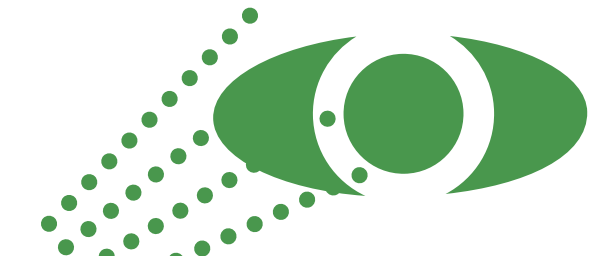
EyeAID ist die einzige Augenspülung auf dem Markt, die einfach und mit nur einer Hand bedient werden kann und daher zu 100 % den EU-Standard EN 15154-4 erfüllt.

Europäische Norm DIN EN 15154-4

(Augenduschen ohne Wasseranschluß, Stand Juli 2009)
Mobile Augenspüleinheiten müssen so gestaltet sein, dass die Handhabung und Aktivierung durch eine Person, selbst mit geschlossenen Augen, innerhalb von 5 Sek. möglich ist. Nach Aktivierung muß die Augenspülung einhändig bedienbar sein.

Auszug aus DGUV 213-850, Stand 11/2015:

"Augennotduschen müssen so installiert sein, dass diese von jedem Arbeitsplatz aus unverzüglich erreichbar sind. Der Standort von Augennotduschen muss gekennzeichnet sein. Der Zugang ist ständig freizuhalten. Von jedem Arbeitsplatz sollte eine Augennotdusche innerhalb von höchstens 5 Sekunden zu erreichen sein."



eyeaid



Wenn es darum geht, das Augenlicht zu retten, gilt es drei wichtige Faktoren zu beachten.

- » Die ZEIT ist der absolut wichtigste Faktor, besonders, wenn es sich um chemische Unfälle handelt. Hier ist es wichtig, sofort, innerhalb weniger Sekunden, mit der Augenspülung zu beginnen.
- » Genauso wichtig ist es, dass die Augenspülflüssigkeit das Auge präzise erreicht. Das setzt voraus, dass das Auge während der Spülung weit geöffnet bleibt, damit sichergestellt ist, dass die Spülung die gefährlichen Stoffe wegspült, auch hinter dem Auge, und zwar schnell und effektiv.
- » Zu guter Letzt ist es sehr wichtig, lange zu spülen. Der empfohlene Spülzeitraum ist abhängig von der Art der Stoffe, die das Auge verletzt haben. Bei längeren Spülungen sollte die Augenspülung eine Temperatur von ca. +15 Grad Celsius haben.